



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Rechtfertigung



Strafbarkeit von Major Lars Koch





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.







Rechtfertigung



Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		Unrechts- ausschluss
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		



Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		Unrechts- ausschluss
Schuld			

Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)
- ...

Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



Art. 221 StPO - Untersuchungshaft

1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt...



Rechtfertigungsgründe

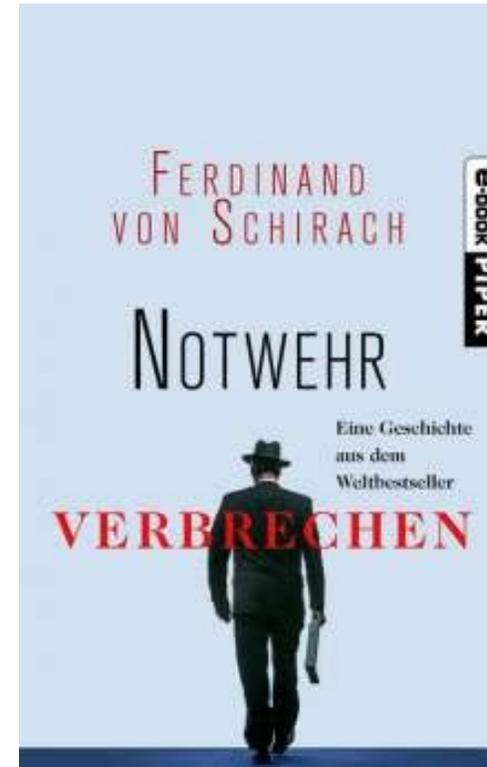
Art. 700 ZGB

Geraten Bienenschwärme auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung zu gestatten.



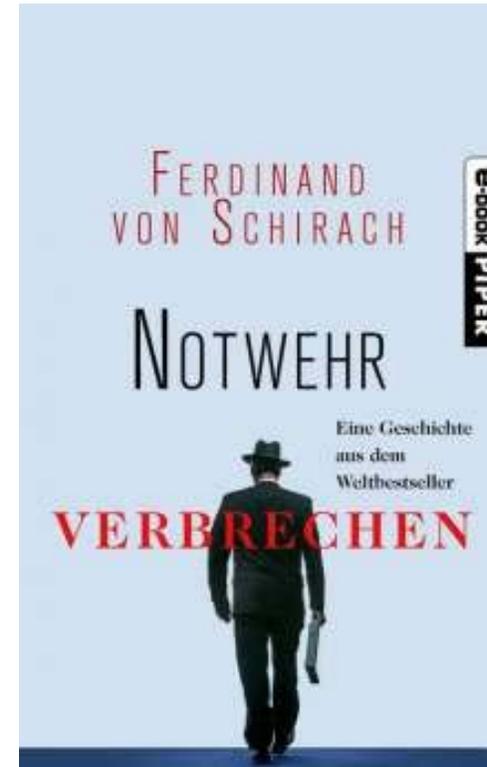
Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Notstand

Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.





Notstand

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, **handelt rechtmässig**, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt</p>	<p>Art. 17 Rechtfertigender Notstand</p>
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	<p>War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand</p>
		<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand</p>



Struktur des Notstands

In einer Notstandssituation sind mindestens zwei Güter so miteinander verknüpft, dass das eine nur auf Kosten des anderen gerettet werden kann.

Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts (Eigentum)
gerettet werden.



Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts (Eigentum)
gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da
gerettetes Gut (Menschenleben)
wesentlich schwerer wiegt als das
verletzte (Eigentum)



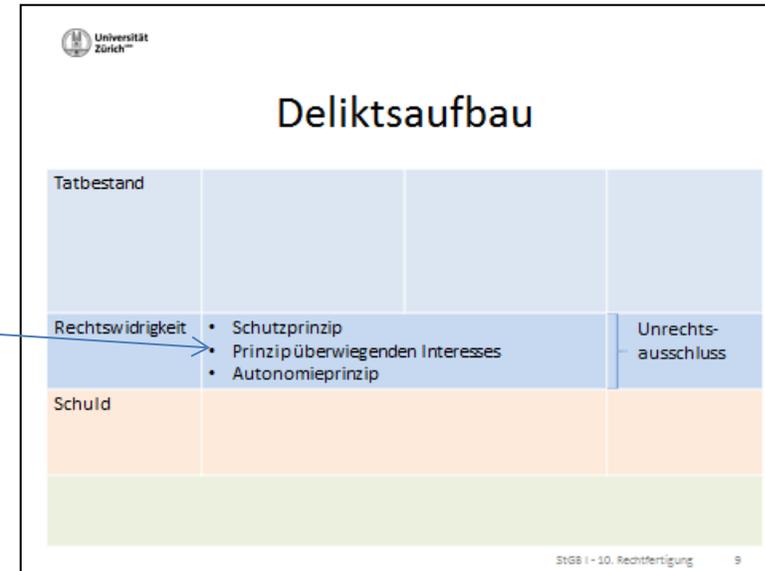
Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wurde dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 – Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 – Strafmilderung bei Notstand

Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts (Eigentum)
gerettet werden.



Rechtfertigender Notstand, da
gerettetes Gut (Menschenleben)
wesentlich schwerer wiegt als das
verletzte (Eigentum)



Struktur des entschuldbaren Notstands

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Menschenleben) gerettet werden.



Brett des Carneades

Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts
(Menschenleben) gerettet werden.



Entschuldbarer Notstand, da
gerettetes Gut (Menschenleben)
und verletztes Gut
(Menschenleben) gleich schwer
wiegen. Preisgabe unzumutbar.

Delikttaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr – zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

Notstand

Sie kommen am Ende einer langen Wanderung an einer Alphütte vorbei. Auf dem Tisch vor der Hütte liegen Brot und Käse. Da Sie sehr hungrig sind, bedienen Sie sich.



Struktur des strafmindernden Notstands

Bedrohtes Gut (Körperintegrität)
kann nur auf Kosten der Verletzung
eines anderen Guts (Eigentum)
gerettet werden.



Notstand

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.



Strafmilderung: Gerettetes Gut ist zwar hochwertig (Körperintegrität), seine Preisgabe aber zumutbar.

Delikttaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand



Rechtfertigender Notstand im Detail

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Notlage • Willen zur Wahrung 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus ... eindringt ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	 <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 		
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit ←	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung ← <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahr.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p> 
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

«...höherwertige Interessen wahr.»

Weshalb Wahrung höherer
Interessen verlangt?

Solidarität unbeteiligter Dritter wird
in Anspruch genommen.



«...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)





«...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)

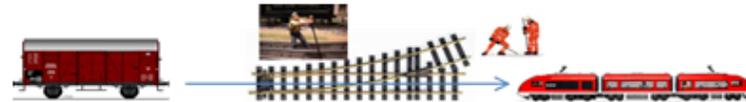
Art. 701 ZGB – Abwehr von Gefahr
Kann jemand einen drohenden Schaden ... nur dadurch ... abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.

«...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Weichensteller-Fall



2 Menschen
200 Menschen

Losser Güterzug rast auf Station zu und droht, dort ein Blutbad anzurichten.

Mann stellt Weiche um auf Nebengeleise.

Dort zwei Gleisarbeiter, die umkommen.

Strafbarkeit des Weichenstellers?

«...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Entnahme einer Niere

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Notlage • Bewusstsein Unabwendbarkeit • Willen zur Wahrung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle Interessenkollision



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle Interessenkollision



Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Notstandslage<ul style="list-style-type: none">• Individualrechtsgut• Unmittelbare Gefahr• Notstandshandlung<ul style="list-style-type: none">• Subsidiarität• Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">• Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

§ 35 StGB/DE – Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, **einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden**, handelt ohne Schuld.





Notstandshilfe

Zur Rettung eines verletzten und unterkühlten Bergsteigers verbringt ihn die Seilschaft in eine Berghütte.



Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes
Menschenleben) kann nur auf
Kosten der Verletzung eines
anderen Guts (Eigentum) gerettet
werden.



Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes
Menschenleben) kann nur auf
Kosten der Verletzung eines
anderen Guts (Eigentum) gerettet
werden.



Rechtfertigende Notstandshilfe, da
gerettetes Gut (fremdes
Menschenleben) wesentlich
schwerer wiegt als das verletzte
(Eigentum)



Spezialfälle

- Notstandshilfe
- **Nötigungsnotstand**
- Defensivnotstand
- Individuelle Interessenkollision

Nötigungsnotstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut:
Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

Notstandshandlung

- Subsidiarität:
keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer Interessen (Leben Tochter), trotzdem nur Entschuldigung, da unbeteiligter Dritter Duldungspflicht.



Nötigungsnotstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut:
Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

Notstandshandlung

- Subsidiarität:
keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer Interessen (Leben Tochter), trotzdem nur Entschuldigung, da unbeteiligter Dritter Duldungspflicht.

Montag, 12. Oktober 2015

START | **LOKALES** | NACHRICHTEN | SPORT | MEINUNG | FREIZEIT | RATGEBER | A

Freiburg | Breisgau | Emmendingen | Ortenau | Schwarzwald | Lörrach & Dreiland | Waldshut | Elsass | C

Drogenkurier muss für drei Jahre ins Gefängnis
Der 44-jährige Nigerianer war in einem Regionalzug kurz vor Weil mit 151 abgepackten Kokain-Portionen im Magen erwischt worden



Sichergestellte Bodypacks Foto: Zoll

WEIL AM RUFEN Für drei Jahre und drei Monate muss ein 44-jähriger



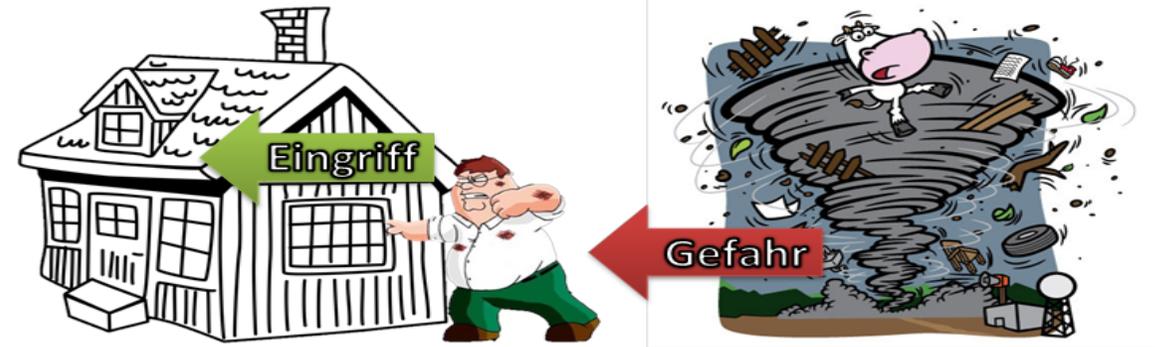
Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- **Defensivnotstand**
- Individuelle Interessenkollision

Defensivnotstand

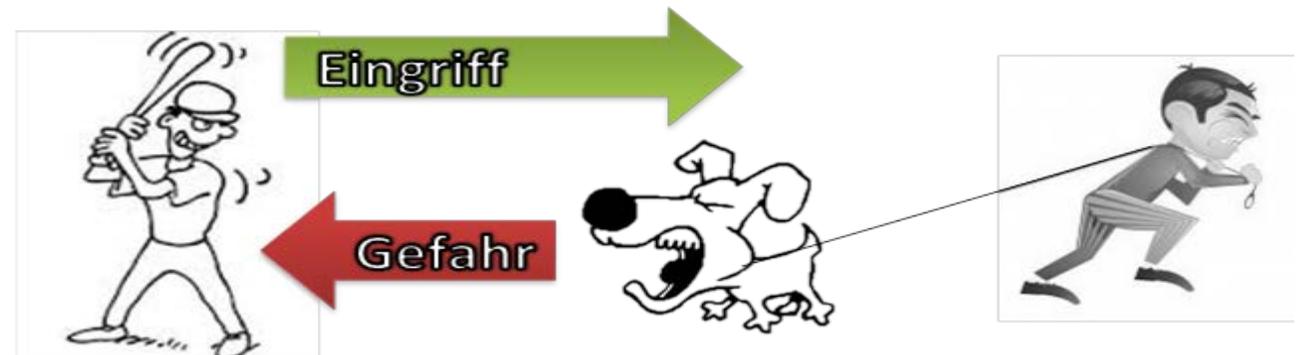
Aggressivnotstand

Eingriff in die Güter eines unbeteiligten Dritten

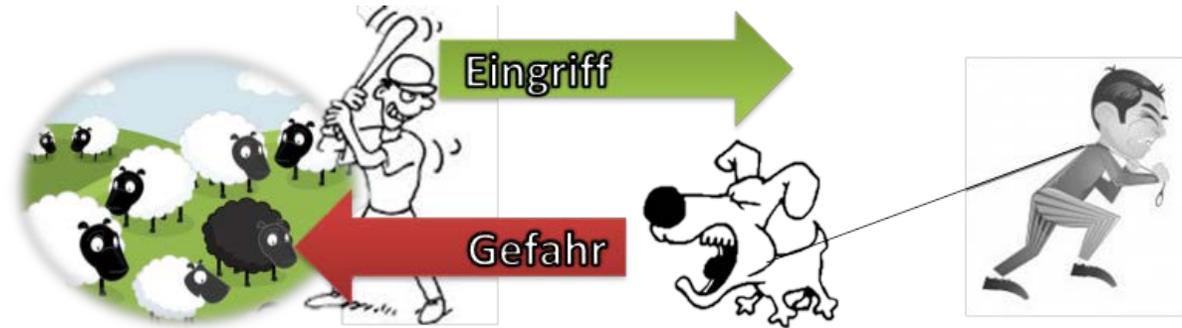


Defensivnotstand:

Eingriff in die Güter des für die Gefahr Verantwortlichen



Defensivnotstand



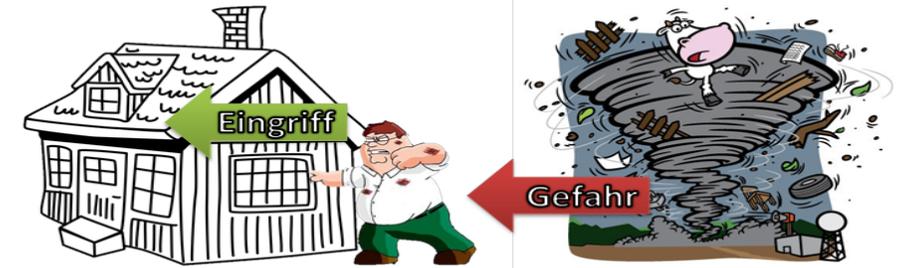
Art. 57 OR

Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, ... wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.

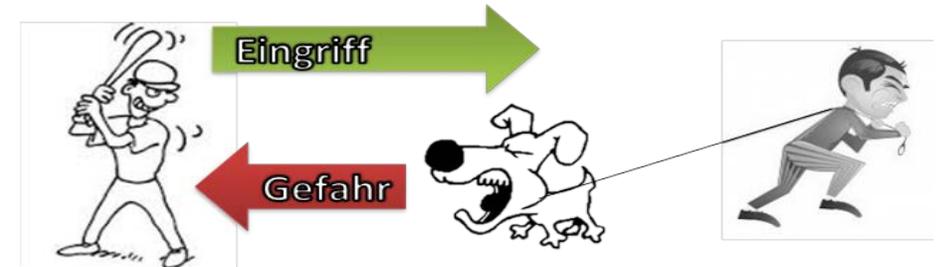
Güterabwägung



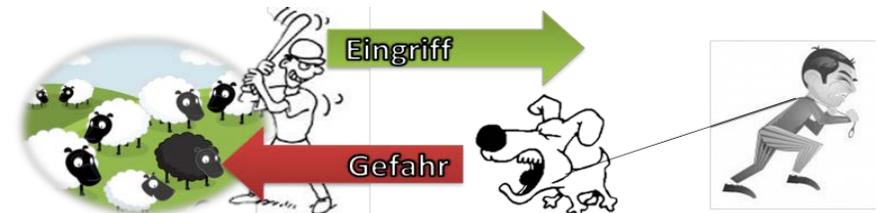
Aggressivnotstand:
Deutliches Überwiegen des
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:
Deutliches Überwiegen...



...aber auch Gleichwertigkeit von
gewahrten und verletzten Gütern
führen zur RF



Güterabwägung



Aggressivnotstand:
Deutliches Überwiegen des
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:
Deutliches Überwiegen



Normalfall des Notstands
Inanspruchnahme der Solidarität Dritter



...aber auch Gleichwertigkeit von
gewahrten und verletzten Gütern
führen zur RF





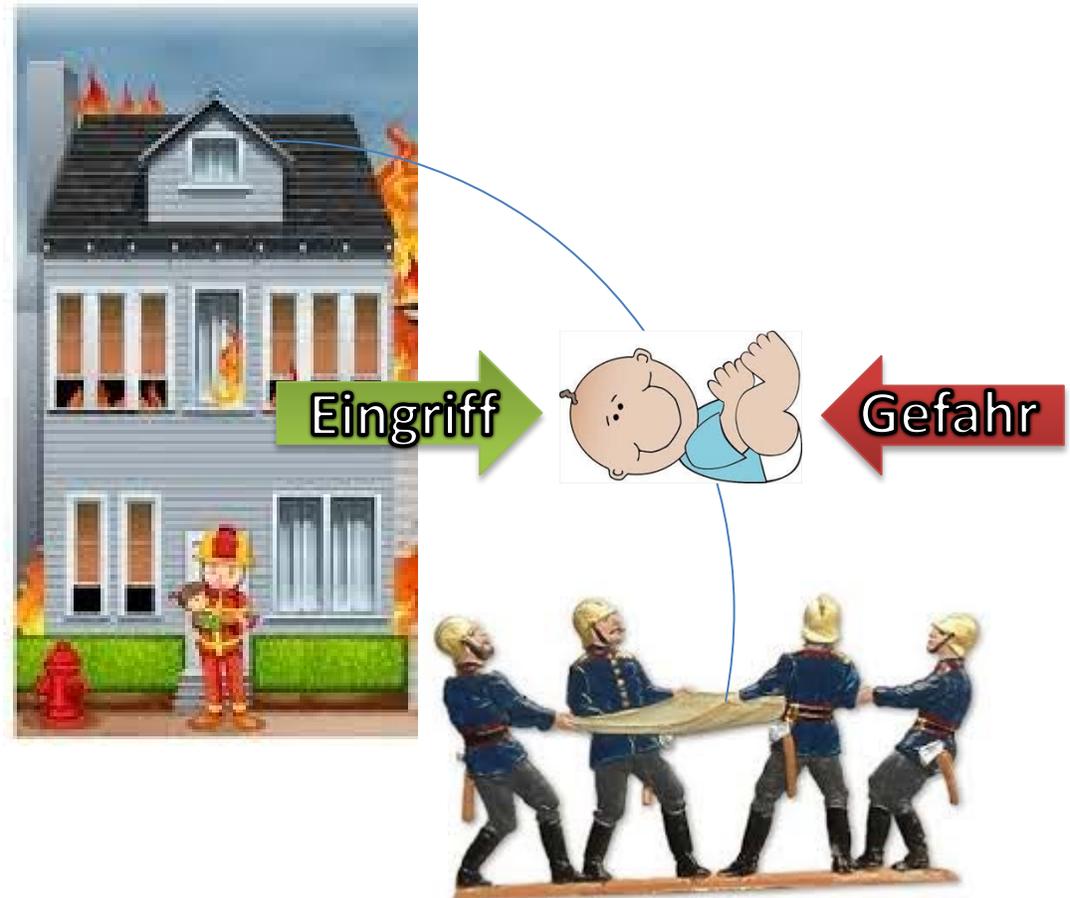
Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle Interessenkollision

Individuelle Interessenkollision

Bei der individuellen Interessenkollision wird nicht in die Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten eingegriffen, sondern in diejenigen des Bedrohten.

Folge: Rechtfertigung bereits bei Wahrung gleichwertiger Interessen.





Notstand

Fälle

Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Notstandslage<ul style="list-style-type: none">• Individualrechtsgut• Unmittelbare Gefahr• Notstandshandlung<ul style="list-style-type: none">• Subsidiarität• Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnis der Notlage • Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Notstandshilfe für Walterli

Notstandslage

- Individualrechtsgut:
fremdes Leben (Walterli)
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

Notstandshandlung (Apfelschuss)

- Subsidiarität:
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
 1. Begründung: Sicherer Tod Walters vs.
Gefährdung Walters
 2. Begründung: Individuelle
Interessenkollision, keine Beanspruchung der
Solidarität Dritter.



Fazit: Rechtfertigung von Tell
Prozessual: Freispruch

Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung **beider** seines Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

Tells eigener Notstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut:
eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

Notstandshandlung

- Subsidiarität:
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und
gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig
und Solidarität eines Dritten (Walter)
beansprucht.



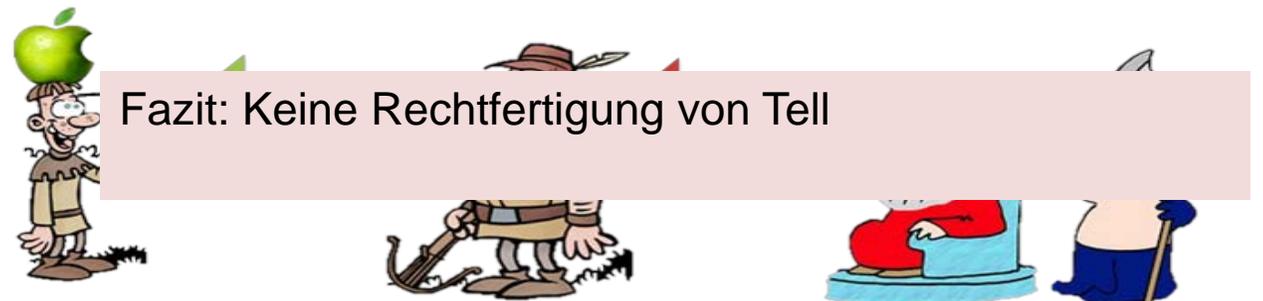
Tells eigener Notstand

Notstandslage

- Individualrechtsgut:
eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

Notstandshandlung

- Subsidiarität:
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und
gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig
und Solidarität eines Dritten (Walter)
beansprucht.



Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**

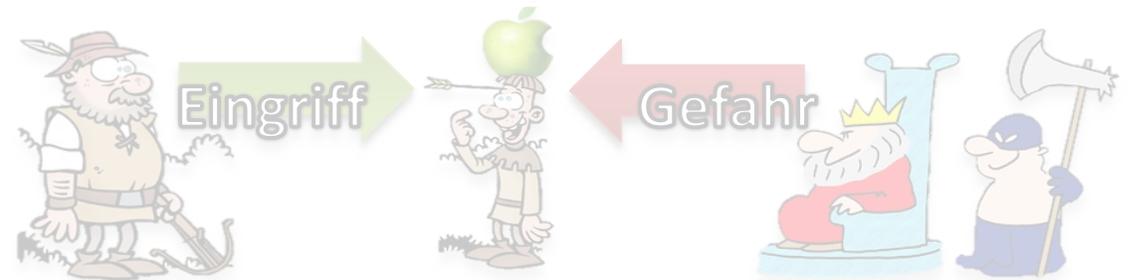


Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Fazit: Schuldausschluss von Tell
Prozessual: Freispruch (trotz «Erfolgs»)



Strafbarkeit von Major Lars Koch



Strafbarkeit von Major Lars Koch?

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Notlage • Willen zur Wahrung 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Strafbarkeit von Major Lars Koch

Abschuss Terroristen: Notwehrhilfe

Abschuss Fluggäste: Notstandshilfe

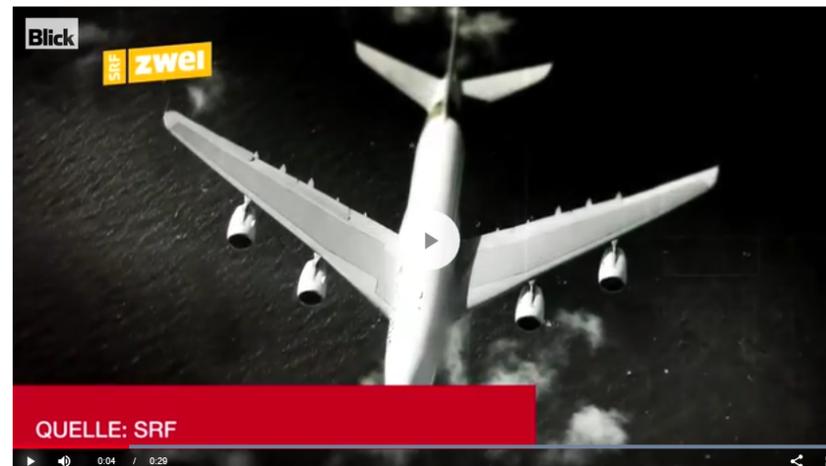
Strafbarkeit von Major Lars Koch



Beim TV-Experiment «Terror» entschieden die Zuschauer, wer stirbt

84 Prozent sagen: Nicht schuldig!

Darf man Hunderte töten, um Tausende zu retten? Diese Frage stellt der Film «Terror – Ihr Urteil». Schweizer sagen mit 84 Prozent deutlich Ja, Österreicher und Deutsche gar mit je 87 Prozent.





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotssirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen